

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Wolfgang Albers (LINKE)

vom 27. November 2012 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. November 2012) und **Antwort**

Nach Eigentümerwechsel – Brachflächen verkommen in Hohenschönhausen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Gab es bei Verkauf der ehemaligen Wohnheime an der Hauptstraße, des Brachlandes an der Ecke Gehrensee-/Wartenberger Straße, des ehemaligen Amtsgerichtes Hohenschönhausen in der Wartenberger Straße sowie des ehemaligen Wohnheims in der Josef-Höhn-Straße an pri-

vate Eigentümer Auflagen zum Baubeginn bzw. zum spätesten Abschluss der Bauarbeiten sowie für gestalterische Aspekte der Rekonstruktion des Um- bzw. des Neubaus?

Zu 1.: Da die Grundstücke nicht adressenscharf bezeichnet wurden, hat die Senatsverwaltung für Finanzen nach bestem Wissen folgende Grundstücke identifiziert:

Ifd. Nr.	Bezeichnung in der Kleinen Anfrage	Lagebezeichnung laut Liegenschaftskataster, Größe
1.	"Ehemalige Wohnheim an der Hauptstraße"	Gehrenseestr. 1,2; Wartenberger Str. 4-10 (ger.); Wollenberger Str. 3-9 (ung.); 41.381 m ²
2.	"Brachland an der Ecke Gehrensee-/Wartenberger Straße"	Wartenberger Str., Anna-Ebermann-Str.; 52.212 m ² u. a. Flurstücke
3.	"ehemaliges Amtsgericht Hohenschönhausen in der Wartenberger Straße"	Wartenberger Str. 40; 8.193 m ²
4.	"Ehemalige Wohnheim in der Josef-Höhn-Straße"	Josef-Höhn-Str. 21, 2.026 m ²

Das Grundstück zu der Ifd. Nr. 1 wurde im Wege der Vermögenszuordnung dem Land Berlin übertragen. Mit Auflassung vom 01.02.1993 wurde das Eigentum an dem Grundstück auf die ARWOGÉ übertragen. Im Jahr 1994 verschmolz die ARWOGÉ mit der ARWOBAU Apartment- und Wohnungsbaugesellschaft mbH. Die ARWOBAU hat das Grundstück mit notariellem Vertrag vom 10.04.2006 an einen privaten Dritten verkauft.

Nach Auskunft der Berlinovo (Rechtsnachfolgesellschaft der ARWOBAU) waren Auflagen im Sinne der Kleinen Anfrage nicht Gegenstand des Vertrages. Zum Zeitpunkt des Verkaufs war die ARWOBAU eine Beteiligung der Landesbank Berlin. Der Erwerber habe seinerzeit die Absicht erklärt, das Grundstück gewerblich mit einer Bruttogeschossfläche von 3.000 m² zu nutzen und entsprechende Baugenehmigungen zu beantragen.

Das Grundstück zur Ifd. Nr. 3 befindet sich im Sondervermögen des Landes Berlin (SILB).

Die Flächen zu Nr. 2 und Nr. 4 standen und stehen nicht im Eigentum des Landes Berlin.

2. Wenn ja, welche?

Zu 2.: Siehe Antwort zu 1.

3. Wenn nein, Warum nicht?

Zu 3.: Siehe Antwort zu 1.

4. Ist in diesem Zusammenhang eine Rückabwicklung des Verkaufs der Flächen und Gebäude wegen Nichterfüllung vertraglicher Pflichten möglich?

Zu 4.: Zunächst siehe Antwort zu 1. Eine Rückabwicklung des Verkaufs zu Ifd. Nr. 1 ist nicht möglich.

5. Wird ein solches Vorgehen erwogen?

Zu 5.: Siehe Antwort zu 4.

6. Wenn nicht, welche Interventionsmöglichkeiten bleiben Senat und Bezirk, die privaten Eigentümer zur Gestaltung ihres seit längerer Zeit großflächig brachliegenden und verfallenen Eigentums zu bewegen?

Zu. 6.: Die derzeitigen Interventionsmöglichkeiten für das Grundstück der lfd. Nr. 1 sind beschränkt. Dem Eigentümer obliegt die Verkehrssicherungspflicht seines Grundstücks. Mögliche Verstöße dagegen ahnden die bezirklichen Ordnungsämter bzw. die Bauaufsichtsämter.

Ferner kann durch stadtplanerische Bemühungen auf die künftige Gestaltung einer Fläche Einfluss genommen werden. So wird beispielsweise für ein Gebiet, in dem das Grundstück zu der lfd. Nr. 2 liegt, aktuell ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt.

Berlin, den 19. Dezember 2012

In Vertretung

Dr. Margaretha Sudhof
Senatsverwaltung für Finanzen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Jan. 2013)